

| | | |
|--|---------------|---|
| Beschlussvorlage | | Vorlage-Nr: 2023/BAS/036 |
| Federführend: Amt für Bau und Liegenschaften | | Status: öffentlich Datum: 08.12.2023 Verfasser: Frau J. Schiedt FBL: Herr A. Harpeng |
| Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses im Stil eines Fachwerkhauses in der Gemarkung Basedow, Flur 12, Flurstück 156 | | |
| Behandlung | Termin | Beratungsfolge |
| Öffentlich | 12.12.2023 | Gemeindevertretung Basedow |

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses im Stil eines Fachwerkhauses in der Gemarkung Basedow, Flur 12, Flurstück 156, wird erteilt.

Sach- und Rechtslage:

§ 22 KV
 § 36 BauGB Stellungnahme der Gemeinde
 § 35 BauGB Bauen im Außenbereich
 Klarstellungs- u. Ergänzungssatzung Basedow

Finanzielle Auswirkungen:

keine, da privater Antrag

Anlagen:

Bauvoranfrage
 Flurkarte
 Entwurf Fachwerkhaus
 alte Ansichten
 Klarstellungs- u. Ergänzungssatzung Basedow

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

| | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> An die untere Bauaufsichtsbehörde | Eingangsvermerk der unteren Bauaufsichtsbehörde |
| <input type="checkbox"/> An die Gemeinde (nur bei Vorlage in der Genehmigungsfreistellung) | |
| <input type="checkbox"/> Bauantrag (§ 64 LBauO M-V) | Aktenzeichen |
| <input type="checkbox"/> Bauantrag im vereinfachten Verfahren (§ 63 LBauO M-V) | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Antrag auf Vorbescheid (§ 75 LBauO M-V) | Eingangsvermerk der Gemeinde |
| <input type="checkbox"/> Vorlage in der Genehmigungsfreistellung (§ 62 LBauO M-V) | |
| Soll durch die Gemeinde eine Weiterleitung als Bauantrag erfolgen, wenn die Gemeinde erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll (§ 62 Abs. 4 Satz 4 LBauO M-V)? | Aktenzeichen |
| <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| <input type="checkbox"/> Antrag auf isolierte Abweichung (§ 67 Abs. 2 LBauO M-V) | |
| Bauherr/Antragsteller: Name und Anschrift Conny und Katrin Gebain Gessiner Str. 32 17139 Basedow | Telefon * 01749 108050 |
| Ist der Bauherr Grundstückseigentümer? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | E-Mail * conny-gebain@t-online.de |
| Vertreter des Bauherrn: Name und Anschrift (§ 53 Abs. 2 LBauO M-V) | Telefon * |
| | E-Mail * |
| Entwurfsverfasser: Name und Anschrift Conny Gebain Basedow | Telefon * |
| | E-Mail * |
| Bauvorlageberechtigung nach § 65 LBauO M-V | |
| <input type="checkbox"/> Abs. 2 Nr. 1 Architekt | <input type="checkbox"/> Abs. 2 Nr. 2 bauvorlageberechtigter Ingenieur |
| <input type="checkbox"/> Abs. 2 Nr. 3 Innenarchitekt | <input type="checkbox"/> Abs. 2 Nr. 4 Bediensteter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts |
| <input type="checkbox"/> Abs. 1 Bauvorlageberechtigung ist nicht erforderlich | |
| Baugrundstück: PLZ, Ort, Straße, Hausnummer Gessiner Str. 17139 Basedow | Gemarkung/en Basedow |
| | Flur/en 12 |
| | Flurstück/e 156 |
| <input type="checkbox"/> Eine Baulast zu Gunsten des Baugrundstücks ist eingetragen. | <input type="checkbox"/> Eine Baulast zu Lasten des Baugrundstücks ist eingetragen. |
| Art der Baulast/nähere Beschreibung | |

* Angaben sind freiwillig

| 1. Angaben zum Vorhaben | |
|---|--|
| Art des Vorhabens <input checked="" type="checkbox"/> Neubau, Erweiterung <input type="checkbox"/> Änderung, z.B. Umbau <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung | <input type="checkbox"/> Beseitigung eines in die Denkmalliste eingetragenen Denkmals |
| Zweckbestimmung des Vorhabens (z.B. Wohngebäude, Garagen; bei Nutzungsänderung Angabe der bisherigen und der beabsichtigten Nutzung) | Wohnhaus 12,60 m x 10,60 m angepasst an Fachwerkhäuser rechts daneben |
| zu dem Vorhaben ist bereits ein Vorbescheid erteilt worden | Bescheid vom _____ Aktenzeichen _____ |
| 2. Bei Antrag auf Vorbescheid | |
| Bezeichnung der Frage/n, über die im Vorbescheid zu entscheiden ist | Eine Baugenehmigung für eine Wagenremise auf dem Grundstück liegt vor. Können wir ein Fachwerkhäuser im gleichen Stil wie die Nachbarn errichten. Es stand ein Haus an gleicher Stelle |
| 3. Bei Vorlage in der Genehmigungsfreistellung | |
| <input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes i.S.d. § 30 Abs. 1 oder der §§ 12, 30 Abs. 2 BauGB | |
| Bezeichnung und Nummer des Planes | |
| 4. Antrag auf Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen | |
| <input type="checkbox"/> Abweichung von folgenden Vorschriften wird beantragt | Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt beifügen) |
| <input type="checkbox"/> Ausnahme von folgenden Vorschriften wird beantragt | Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt beifügen) |
| <input type="checkbox"/> Befreiung von folgenden Vorschriften wird beantragt | Begründung (ggf. auf ausgesondertem Blatt beifügen) |

5. Hinweise zum Datenschutz

Die für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Daten werden für diesen Zweck gemäß den §§ 9 bis 11 des Landesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Übermittlung personenbezogener Daten an die im Verfahren zu beteiligenden Stellen ist gemäß § 14 des Landesdatenschutzgesetzes zulässig. Diese können beispielsweise kommunale Behörden, so die untere Wasser-, Naturschutz- und Denkmalschutzbehörde und die Gemeinde sein, aber auch Landesbehörden, so die Straßen-, Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Luftfahrt- und Denkmalfachbehörde. Nachbarn werden unter den Voraussetzungen des § 70 LBauO M-V beteiligt.

Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Behörden oder Stellen ist auch zulässig, wenn diese die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Daten werden regelmäßig an das Finanzamt (§ 29 Bewertungsgesetz), die Bauberufsgenossenschaft (§ 195 Abs. 3 SGB VII), die Vermessungs- und Geoinformationsbehörden (§ 6 Abs. 2 Geoinformations- und Vermessungsgesetz), das Statistische Amt (§ 6 Hochbaustatistikgesetz), an die Gemeinde (§ 72 Abs. 6 LBauO M-V) sowie an Behörden und sonstige Stellen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (§ 72 Abs. 10 LBauO M-V) übermittelt.

Auf Verlangen wird dem Antragsteller gemäß § 24 des Landesdatenschutzgesetzes Auskunft unter anderem über die zu seiner Person gespeicherten Daten und die im Verfahren beteiligten Behörden und Stellen erteilt. Nach den §§ 13 und 25 des Landesdatenschutzgesetzes besteht ein Berichtigungsanspruch, wenn unrichtige Daten verarbeitet wurden.

6. Anlagen

- | | | | |
|-----|-------------------------------------|--------|--|
| 1. | <input checked="" type="checkbox"/> | - fach | Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte (§ 7 Abs. 1 BauVorVO M-V) |
| 2. | <input checked="" type="checkbox"/> | - fach | Lageplan (§ 7 BauVorVO M-V) |
| 3. | <input checked="" type="checkbox"/> | - fach | Bauzeichnungen (§ 8 BauVorVO M-V) |
| 4. | <input type="checkbox"/> | - fach | Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck (§ 9 BauVorVO M-V) |
| 5. | <input type="checkbox"/> | - fach | Baubeschreibung – ergänzende Beschreibung zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Bauvorhaben auf amtlichem Vordruck (§ 9 BauVorVO M-V) |
| 6. | <input type="checkbox"/> | - fach | Baubeschreibung – ergänzende Beschreibung zu einem gewerblichen Bauvorhaben auf amtlichem Vordruck (§ 9 BauVorVO M-V) |
| 7. | <input type="checkbox"/> | - fach | Standsicherheitsnachweis - nur vorzulegen bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 3 Satz 1 LBauO M-V (§ 10 BauVorVO M-V) <input type="checkbox"/> wird nachgereicht |
| 8. | <input type="checkbox"/> | - fach | Erklärung des Tragwerksplaners, dass der Standsicherheitsnachweis bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 2 LBauO M-V (Kriterienkatalog) nicht bauaufsichtlich geprüft werden muss (§ 14 Abs. 2 BauVorVO M-V) <input type="checkbox"/> wird nachgereicht, spätestens mit der Baubeginnanzeige |
| 9. | <input type="checkbox"/> | - fach | Erklärung, dass der Standsicherheitsnachweis bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 2 Satz 1 LBauO M-V erstellt wurde - vorzulegen durch den Ersteller des Standsicherheitsnachweises (§ 14 Abs. 1 BauVorVO M-V) <input type="checkbox"/> wird nachgereicht, spätestens mit der Baubeginnanzeige |
| 10. | <input type="checkbox"/> | - fach | Brandschutznachweis - nur vorzulegen bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 3 Satz 2 LBauO M-V (§ 11 BauVorVO M-V) |
| 11. | <input type="checkbox"/> | - fach | Erklärung, dass der Brandschutznachweis bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 2 Satz 3 LBauO M-V erstellt wurde - vorzulegen durch den Ersteller des Brandschutznachweises (§ 14 Abs. 1 BauVorVO M-V) <input type="checkbox"/> wird nachgereicht, spätestens mit der Baubeginnanzeige |
| 12. | <input type="checkbox"/> | - fach | Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung - nur bei Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der Festsetzungen darüber enthält |
| 13. | <input type="checkbox"/> | - fach | Ermittlung des Brutto-Rauminhaltes nach DIN 277 – vorzulegen nur bei Gebäuden |
| 14. | <input type="checkbox"/> | - fach | Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte (§ 9 BauVorVO i.V.m. § 2 BauGebVO M-V) |
| 15. | <input type="checkbox"/> | - fach | Vertretervollmacht |
| 16. | <input type="checkbox"/> | - fach | Erhebungsbogen für Baustatistik |
| 17. | <input type="checkbox"/> | - fach | Vergleichsberechnung zur Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit/Unzumutbarkeit (§ 6 DSchG M-V) |

Basedow den 6. 17. 23

Ort, Datum

Ged

Unterschrift Bauherr/Vertreter

Ged

Ort, Datum

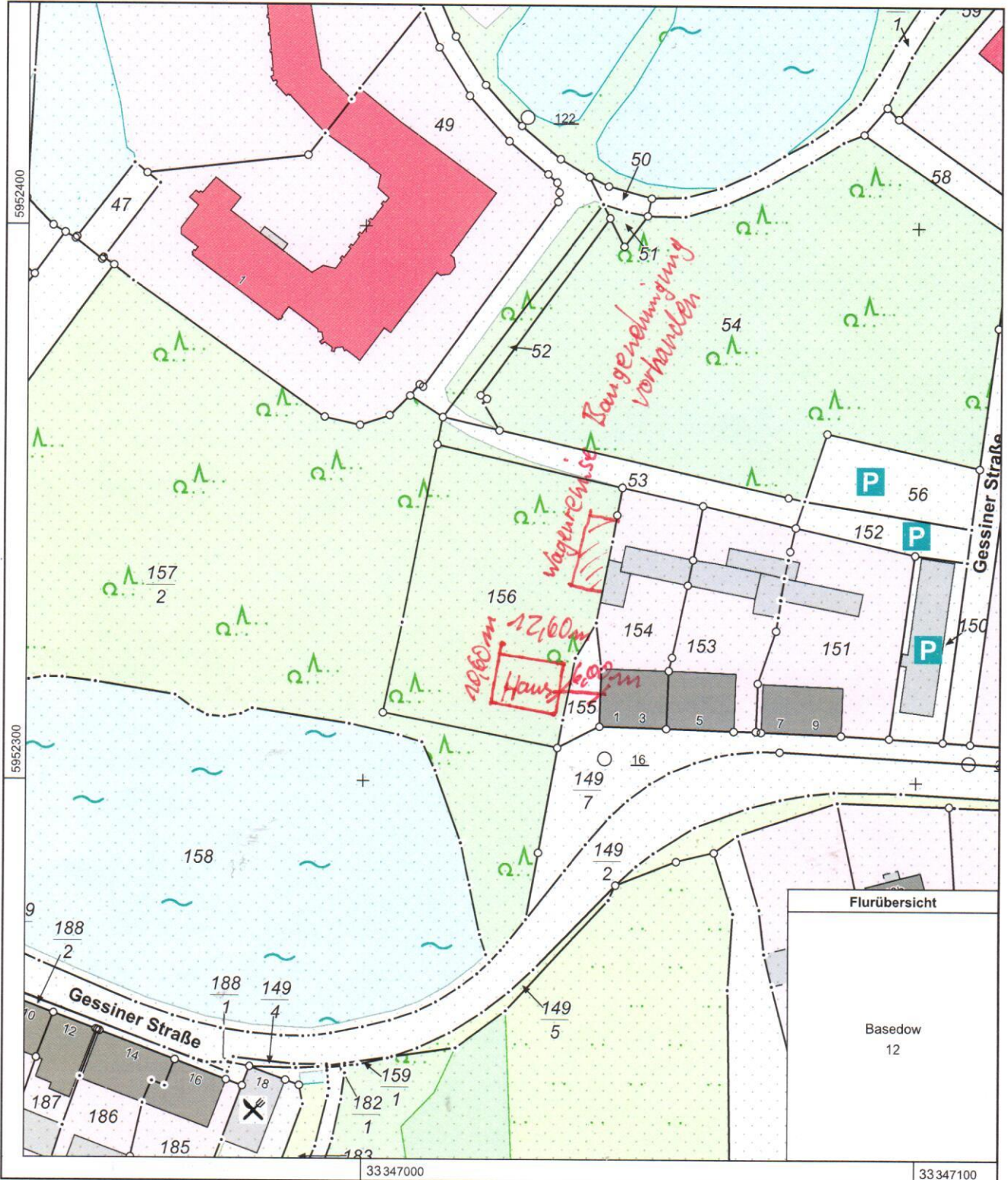
Unterschrift Entwurfsverfasser



Erstellt am 10.11.2023

Gemarkung: Basedow (13 3818)
Flur: 12
Flurstück: 156
Hinweis: Flurneuordnung "Basedow"

Gemeinde: Basedow (13 0 71 007)
Landkreis Meckl. Seenplatte
Lage: Am Mühlenteich



MV2058
0 10 20 30 Meter
Maßstab 1:1000

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).



Übersichtskarte 1: 500
Erstellt am: 19.01.2018

© GeoBasis-DE/MV 2018

Quelle: GeoPortal MV
erschaffen von
erschaffen am: 19.01.2018















Fachwerkgiebel

Bestand Mauerwerk und Entwurf Haas

Dachstuhldeckung

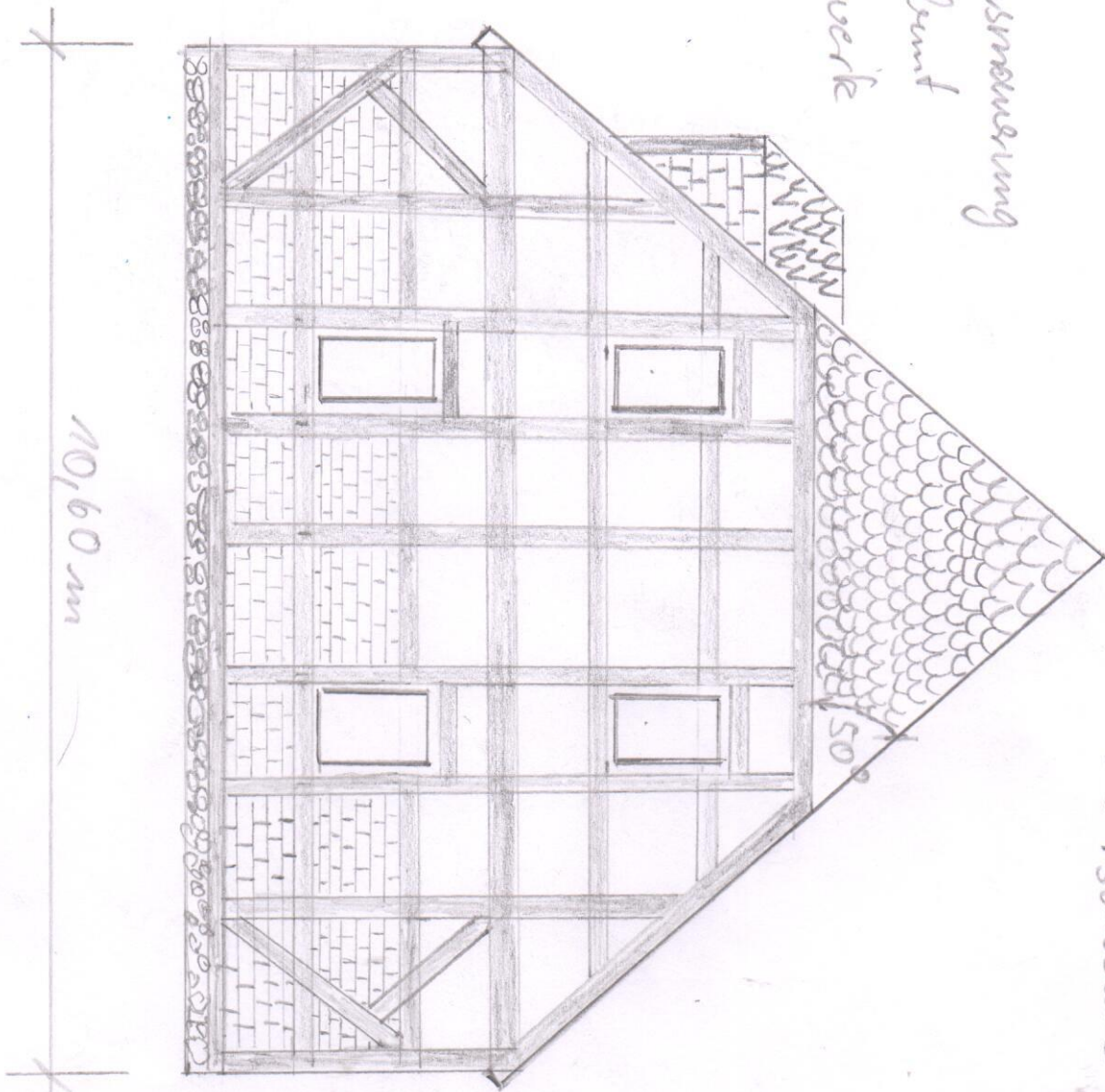
Eisenschwanz

TV Gelein
Basel

Fachwerkausmauerung

Ziegel rot leimt

Sichtmauerwerk



10,60 m

50°

3,00 m

3,00 m

3,00 m

9,00 m Firsthöhe

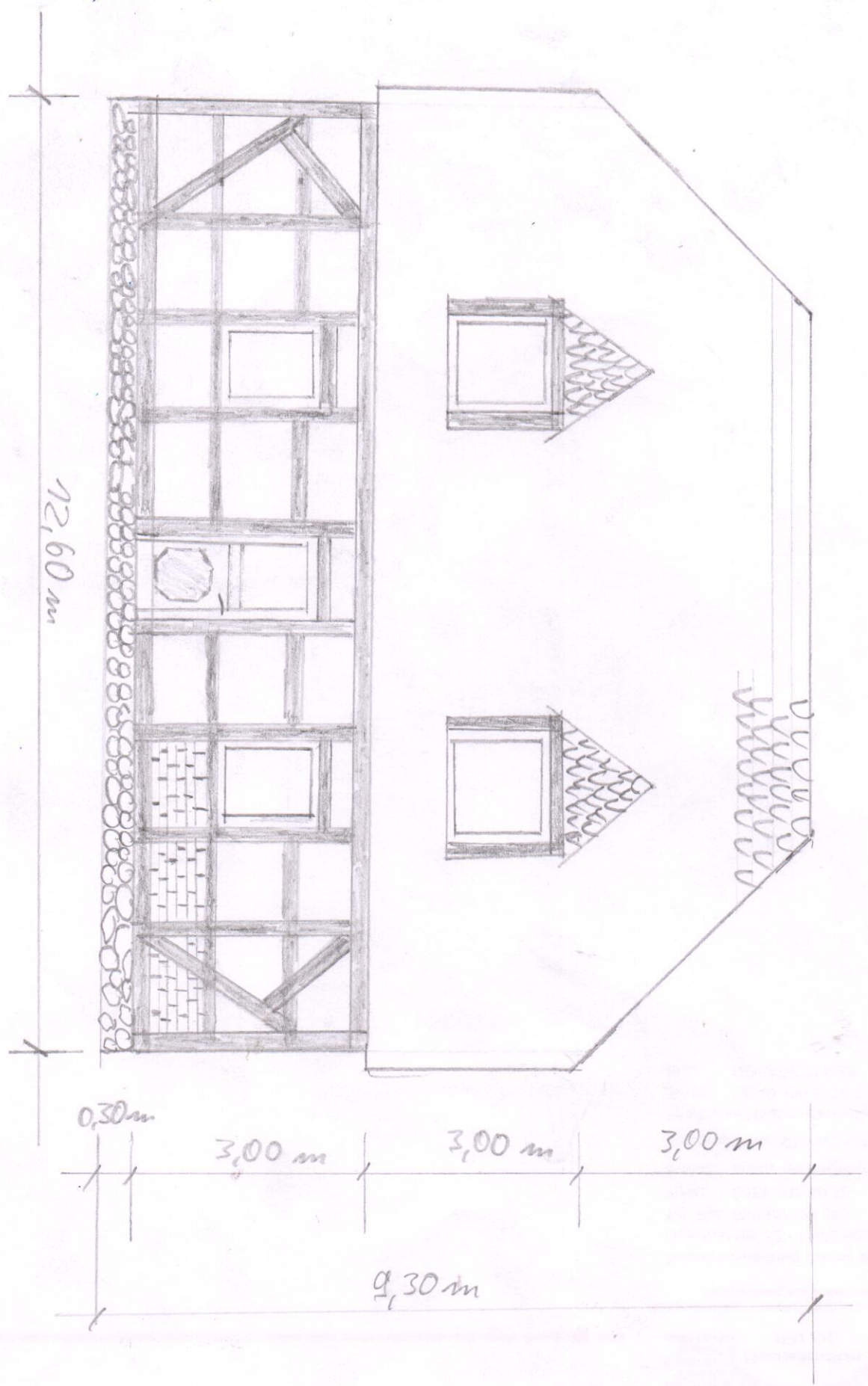
0,30 m Felssteinsockel


Vorderansicht Entwurf

Fachwerkbassade Ziegel ausgemauert

Dach Bierschwanz rot

BV Getzin
Basel





KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG DER GEMEINDE BASEDOW, OT BASEDOW

PLANZEICHNUNG TEIL A - Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V (LBAuO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015, zuletzt geändert in §§ 6, 46 und 85 durch Gesetz vom 13.12.2015 (GVBl. M-V S. 331) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Basedow vom für den Ortsteil Basedow folgende Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN MIT FESTSETZUNGSCHARAKTER FÜR DIE ERGÄNZUNGSLÄCHEN

- Ergänzungsläche (neu einbezogene Außenbereichsläche) gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
 - Nummerierung der Ergänzungslächen
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (I = ein Vollgeschoss, II = zwei Vollgesch.)

Baulinien und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

- Baulinie
- Baugrenze

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

- Flurstücknummer
- Flurgrenze
- Bau-/Einzeldenkmal innerhalb des Flächendenkmals "Ornamental farm Basedow"
- Umgrünung Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) DE2341-302 "Mälchiner See und Umgebung"
- Weißstorch-Horststandort als Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes DE2242-401 "Mecklenburgische Schweiz und Kummerow-See"
- Umgrünung Landschaftsschutzgebiet L 64b "Mecklenburgische Schweiz und Kummerow-See, Altkr. Demnitz"
- Wasserschutzgebiet MV_WSG_2342_01 "Basedow", Trinkwasserschutzzone I, II bzw. III, Radius um den Brunnen: Schutzzone I: 10 m, II: 50 m, III: 300 m
- Trinkwassergewinnungsanlage

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-21a BauNVO)

1.1 Die Errichtung baulicher Anlagen in den Ergänzungslächen Nr. 1, 2, 3 (nur Flurstücke 1172 und 1173) und 6 ist nur zur Wiederherstellung historischer Baustrukturen zulässig. In allen Ergänzungslächen sind bei Bauarbeiten das Maß und die Gestaltung (Form, Ansichten, Farbgebung) von Neubauten vor der Ausführung mit der zuständigen Denkmalbehörde abzustimmen.

2. Festsetzungen gemäß § 86 Landesbauordnung M-V

In der Ergänzungsläche Nr. 3 sind für das Gebäude innerhalb des mit einer Baugrenze versehenen Baufeldes auf dem Flurstück 120/1 für die Fassade nur rote Ziegelsteine und für das Dach nur rote Dachziegel zulässig. Die Dachneigung des vorgezeichneten Gebäudes muss dem historischen, ehemals als Gärtnerhaus genutzten Gebäude auf der südlichen Seite des Kirchsteigs (Flurstücke des Gärtnerhauses: 1161 und 1167) entsprechen.

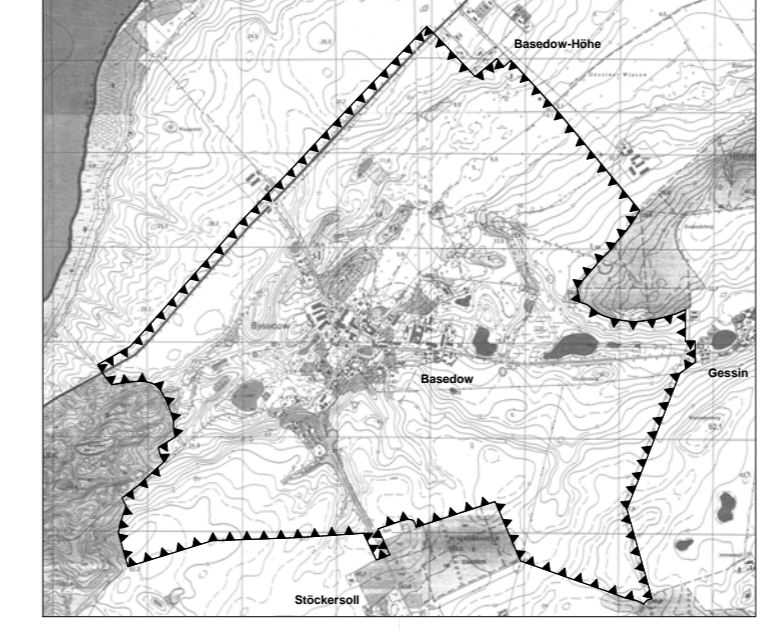
3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 8 BauGB)

- 3.1 In der Ergänzungsläche Nr. 5 sind auf den Baugrundrissen, die an das östlich gelegene Wegeflurstück 106/5 angrenzen, mit Ausnahme von Grundstückzufahrten parallel zum Wegeflurstück 106/5 1 m breite und 1,5 m hohe Schirmhecken aus Laubbäumen anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
- 3.2 Die Kosten für die Pflanzung derjenigen Ersatzbäume, die sich zahlenmäßig nicht gleichmäßig auf die Grundstücksentwässerung der Ergänzungslächen aufteilen lassen (2 Bäume der Ergänzungsläche Nr. 4, ein Baum der Ergänzungsläche Nr. 5 und 2 Bäume der Ergänzungsläche Nr. 6), sind gleichmäßig unter den Empfängergrundstücken der Ergänzungsläche aufzuteilen.
- 3.3 Bei einer zahlenmäßig anderen als der angenommenen Aufteilung der Baugrundrisse in den einzelnen Ergänzungslächen (siehe Tabelle 6 der Begründung zur Satzung) ist die Zahl der zu pflanzenden Ersatzbäume bzw. sind die Kosten für die notwendigen Pflanzungen je Ergänzungsläche entsprechend anders gleichmäßig aufzuteilen.
- 3.4 Die Anpflanzung der Ersatzbäume ist vom Verursacher des Eingriffs der jeweiligen Ergänzungsläche innerhalb eines Jahres nach Errichtung des Hauptgebäudes vorzunehmen.
- 3.5 Als Ersatzbäume sind Obstbäume als Hochstamm mit der Qualität 2 - 3 x verpfant, Stammumfang 10 bis 12 cm anzupflanzen. Die Ersatzbäume sind mit einer Baumankerung (Zweibock oder Dreibock) zu versehen. Ein Schutz gegen Wildverbiss ist zu gewährleisten. Die Ersatzbäume sind dauerhaft zu erhalten. Für die gepflanzten Bäume sind eine Fertigstellungspflicht bis zu dem auf die Baumpflanzung folgenden 30.06. und eine mindestens dreijährige Entwicklungspflicht inklusive bestmöglicher Bewässerung sicherzustellen. Bei Abgang eines Baumes ist ein Ersatzbaum entsprechend den genannten Vorgaben zu pflanzen.
- 3.6 Während der Haupt-Wanderungszeiten von Amphibien, im Zeitraum September/ Oktober und März/ April, sind in den Ergänzungslächen Amphibienstützstrukturen aus Baugrün aufzustellen.
- 3.7 Im Vorfeld von Gebäuderückbauten, Gebäudesanierungen und -abbrüchen sind in den Ergänzungslächen bezüglich geschützter Tier- und Pflanzenarten Besichtigungskontrollen durch einen Artenschutz-Sachverständigen durchzuführen.
- 3.8 Vorbehaltlich der Ergebnisse von Besatzkontrollen bezüglich geschützter Tier- und Pflanzenarten durch einen Artenschutz-Sachverständigen werden in den Ergänzungslächen Baumaßnahmen an Gebäuden (inkl. Abbruchmaßnahmen) und Gebäuderückbauten nur in den Zeiträumen durchgeführt, in denen keine Quartiernutzungen durch Fledermäuse und Vogelkisten zu erwarten sind. Gebäuderückbauten in Ergänzungslächen sind nur außerhalb der Nutzungszeit von terrestrischen Sommerlebensräumen von Laufflächen zulässig, d. h. im Zeitraum Oktober-März. Zusätzliche Zeiträume für Baumaßnahmen an Gebäuden (inkl. Abbruchmaßnahmen) und Gebäuderückbauten in den Ergänzungslächen:
 - am betreffenden Gebäude beim Vorhandensein von Fledermaus-Sommerquartieren: Oktober bis März
 - am betreffenden Gebäude beim Vorhandensein von Fledermaus-Winterquartieren: April bis September
 - beim Vorhandensein von Vogelbrutplätzen in Gebäuden, die gerodet werden sollen oder an deren Pflegemaßnahmen durchgeführt werden sollen: Oktober bis März
- 3.9 Sollen durch einen Artenschutz-Sachverständigen in den Ergänzungslächen geschützte Lebensstätten von Tieren und Pflanzen, z. B. infolge einer Neubesiedlung festgestellt werden und können diese nicht erhalten werden, sind durch einen Artenschutz-Sachverständigen entsprechende CEF- (Ausgleichs-) Maßnahmen festzulegen.

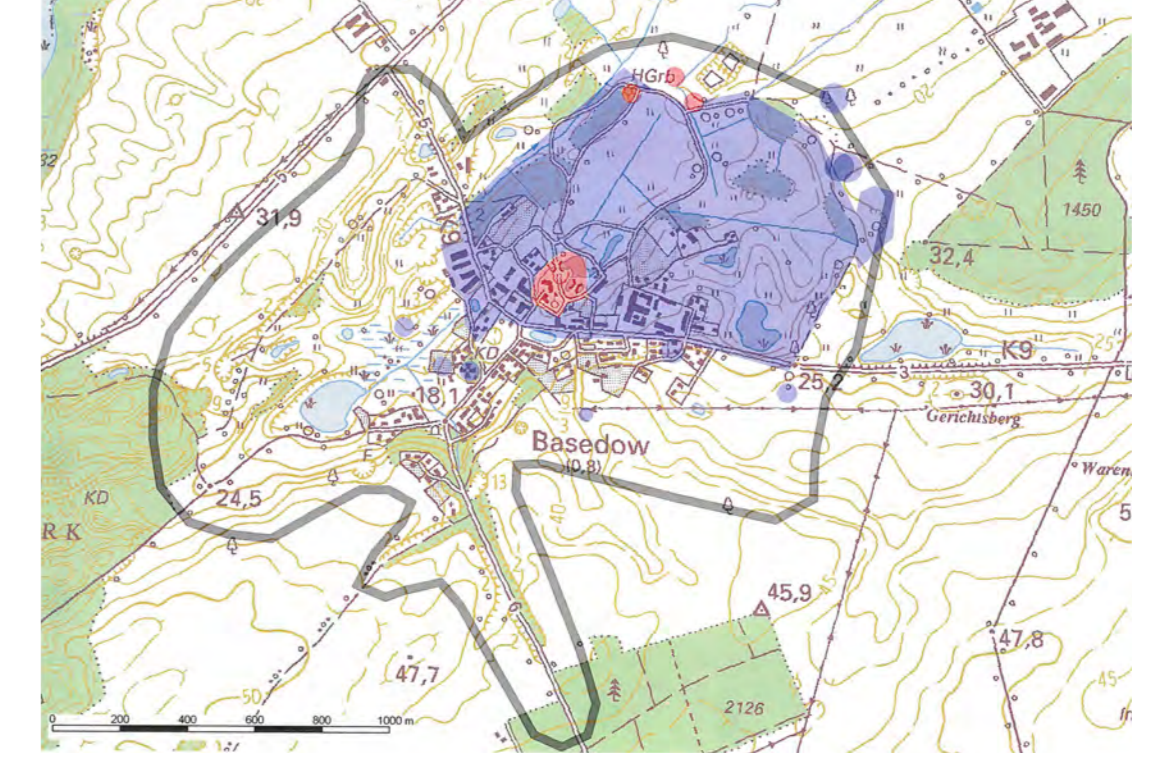
Hinweise, nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Zur Ergänzung der vorhandenen Obstbaumweise sind im Landschaftspark Basedow (Flur 1, Flurstücke 206/1 und 206/2) 43 Ersatzbäume (Obstgehölz) anzupflanzen. Die Aufteilung der zu pflanzenden Ersatzbäume auf die einzelnen Baugrundstücke der Ergänzungslächen ergibt sich gemäß Tabelle 6 des Gliederungsplanes 7.1.4 der Begründung zur Satzung. Einzelheiten zur Anpflanzung sind den textlichen Festsetzungen 3.4 und 3.5 zu entnehmen.

Alle Flächen des Planungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sind Bestandteil des Bau-/Einzeldenkmals (gesamte Ortslage) "Ornamental farm Basedow" (vgl. folgende Abbildung) und des Naturparkes NP3 "Mecklenburgische Schweiz und Kummerow-See".



Bodenmerkmale in der Ortslage Basedow (Stand: 09.01.2015)



Die mit der Farbe Rot gekennzeichneten Bodenmerkmale und ihre Umgebung dürfen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung gemäß § 7 Abs. 4 DSchG M-V (vgl. auch § 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V) grundsätzlich nicht veredelt werden. Die Ergänzungsläche Nr. 2 liegt in unmittelbarer Nähe eines mit der Farbe Rot gekennzeichneten Bodenmerkmals.

Für die mit der Farbe Blau gekennzeichneten Bodenmerkmale gilt, dass für einen Eingriff in diese Bodenmerkmale und in deren Umgebung durch Bauarbeiten/ Erarbeiten gemäß § 7 DSchG M-V eine Genehmigung erforderlich ist. Gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V ist die zuständige Behörde Genehmigungsbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 4 DSchG M-V die zuständige Behörde Genehmigungsbehörde. Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die behörderechtliche Begründung und Dokumentation sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Begründung und Dokumentation des Bodenmerkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Alle Ergänzungslächen liegen innerhalb bekannter Bodenmerkmale oder in der Umgebung von Bodenmerkmalen.

Kampfmittel

Sollten bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ebenso kann die Meldung über die nächste Polizeidienststelle erfolgen. Von hieraus erfolgt die Information des Munitionsbergungsdienstes.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Erteilung des Verfahrens zur Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung erfolgt durch den Beschluss der Gemeindevertretung Basedow vom 20.05.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte im amtlichen Mitteilungsblatt "Mälchiner Generallanzeiger" am 14.06.2014.

Die Gemeindevertretung Basedow hat am den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit der Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Basedow, den (Bürgermeister)

2. Die Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und der Begründung vom bis zum während der Dienststunden im Amt Mälchin am Kummerow-See durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im amtlichen Mitteilungsblatt "Mälchiner Generallanzeiger" am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Basedow, den (Bürgermeister)

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Basedow, den (Bürgermeister)

4. Die Gemeindevertretung Basedow hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom mitgeteilt worden.

Basedow, den (Bürgermeister)

5. Die Bürgerbeteiligung nach § 4 Abs. 3 BauGB ist durch erneute öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfs der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und der Begründung vom bis zum während der Dienststunden im Amt Mälchin am Kummerow-See durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im amtlichen Mitteilungsblatt "Mälchiner Generallanzeiger" am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Basedow, den (Bürgermeister)

6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Basedow, den (Bürgermeister)

7. Die Gemeindevertretung Basedow hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum geänderten Entwurf am 01.12.2015 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom 14.12.2015 mitgeteilt worden.

Basedow, den (Bürgermeister)

8. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde am 05.12.2015 von der Gemeindevertretung Basedow beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Basedow vom 01.12.2015 gebilligt.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

Basedow, den (Bürgermeister)

9. Der Beschluss über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und die Stelle, bei der die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im amtlichen Mitteilungsblatt "Mälchiner Generallanzeiger" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 3 KV M-V) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Basedow, den (Bürgermeister)

10. Die Gemeindevertretung Basedow hat am 27.03.2016 ein ergänzendes Satzungsverfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Die Gemeindevertretung Basedow hat am 27.03.2016 den überarbeiteten Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit der Begründung gebilligt und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt.

Basedow, den (Bürgermeister)

11. Die Bürgerbeteiligung nach § 4 Abs. 3 BauGB ist durch erneute öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfs der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und der Begründung vom 25.06. bis zum 27.07.2016 während der Dienststunden im Amt Mälchin am Kummerow-See durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im amtlichen Mitteilungsblatt "Mälchiner Generallanzeiger" am 16.06.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Basedow, den (Bürgermeister)

12. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Basedow, den (Bürgermeister)

13. Die Gemeindevertretung Basedow hat am 23.10.2018 ein ergänzendes Satzungsverfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB beschlossen. Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung vom 31.10.2018 mit der Begründung wurde zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt.

Basedow, den (Bürgermeister)

14. Die Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und der Begründung vom 12.11. bis zum 12.12.2018 während der Dienststunden im Amt Mälchin am Kummerow-See durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im amtlichen Mitteilungsblatt "Mälchiner Generallanzeiger" am 03.12.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Basedow, den (Bürgermeister)

15. Die Gemeindevertretung Basedow hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom mitgeteilt worden.

Basedow, den (Bürgermeister)

16. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagenrichtigen Darstellung der Grenzpunkte der Vorhaben, dass eine Prüfung nur grob erfolge, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:..... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Neubrandenburg, den (LK Mecklenburgische Seenplatte, Kataster- und Vermessungsamt)

17. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde am von der Gemeindevertretung Basedow beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Basedow vom gebilligt.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

Basedow, den (Bürgermeister)

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

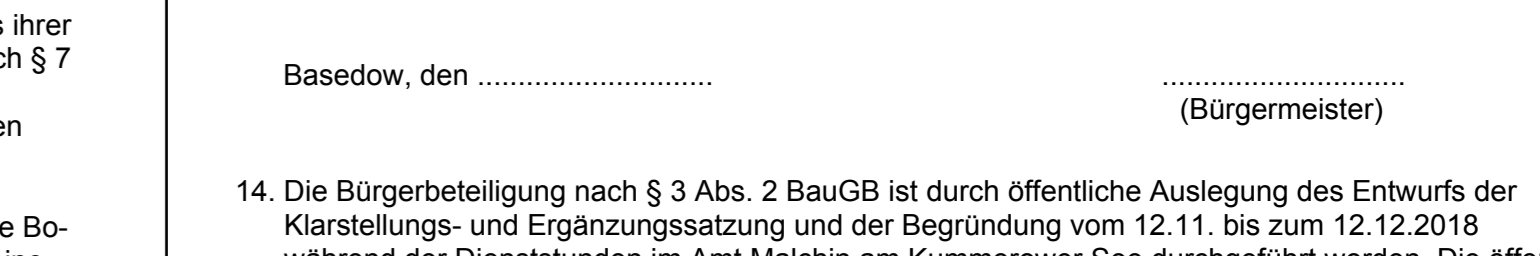
BauNutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) und des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVBl. M-V 2011 S. 777)

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVBl. M-V 2015 S. 334), zuletzt geändert durch §§ 6, 46, 85 d. G. vom 13.12.2017 (GVBl. M-V S. 331)

Hauptausfertigung der Gemeinde Basedow vom 11.01.2013 in der Lesefassung der 1. Änderungssatzung vom 14.01.2014, der 2. Änderungssatzung vom 06.12.2016 u. der 3. Änderungssatzung vom 26.08.2017

Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1998 (GVBl. M-V 1998 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVBl. M-V S. 383, 392)



Übersichtskarte (urn:nbn:de:hbz:5:1-63888-p0001-9) Quelle: TK © GeoBasis-DE/MV 2014

GEMEINDE BASEDOW

KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG FÜR DEN ORTSTEIL BASEDOW

SATZUNGSEXEMPLAR

STEFAN PULKENAT LANDSCHAFTSARCHITEKT DIPL.-ING./B.D.LA
Fritz-Reuter-Straße 32 17139 Gielow Tel. 039957/2510 Fax 039957/25125

Plan-Nr.: 30181/001
13.12.2016
M. 1.1/100
Gez.: CS/TS

Datengrundlage: ALK-Grundrisdaten des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (Gemarkung Basedow, Flur 1 und 5), 21.12.2015, aktualisiert 16.02.2016